



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Bern, den 12. März 1955.

- BI/hä

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

E.V.D. HANDELSABTEILUNG			
No. <i>Peru 821 MA</i>			
23. MRZ. 1955	R	<i>uf. 3.</i>	

Herrn Minister H. Schaffner,

Direktor der Handelsabteilung
des Eidgenössischen Volkswirt-
schaftsdepartements,

B e r n .

Handwritten notes:
 Herr Minister
 des Fed. f. das
 Amerika
 Sach. kommission
 Handelsvertr.

Herr Minister,

In der letzten Nummer der Eidgenössischen Gesetzes-
sammlung ist ein Abkommen zwischen der Schweiz und Peru,
unterzeichnet am 20. Juli 1953 und in Kraft getreten am
21. Oktober 1954, publiziert.

Dieses Abkommen ist nicht der Genehmigung der eid-
genössischen Räte unterstellt worden, wie das Art. 85 Ziff. 5
der Bundesverfassung vorsieht. Die Bundesbehörden haben sich
damit einer Verfassungsverletzung schuldig gemacht. Das
Handelsabkommen mit Peru kann nämlich keineswegs auf den
Bundesbeschluss über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem
Ausland vom 14. Oktober 1933 gestützt werden. Die Bedingun-
gen von dessen Art. 3 sind nicht erfüllt. Einmal handelt es
sich nicht um ein kurzfristiges Abkommen sondern um ein sol-
ches von unbestimmter Dauer. Das ergibt sich auch aus dem In-
halt; es handelt sich nämlich um eine Meistbegünstigungsver-
einbarung, die den Inhalt der klassischen Handelsverträge
bildet. Die Tatsache, dass das Abkommen auf drei Monate künd-
bar ist, ändert an der unbefristeten Dauer nichts und ist
insbesondere irrelevant in Bezug auf die Frage der parlamen-
tarischen Genehmigung. Dazu kommt, dass eine weitere Beding-
ung von Art. 3 des BB vom 14. Oktober 1933 nicht erfüllt
ist: der Zahlungsverkehr mit Peru ist nämlich gemäss Aus-
kunft unserer Finanzsektion nicht behindert.

Die Praxis hat Art. 3 des erwähnten Bundesbeschlusses
bis jetzt immer dahin ausgelegt, dass nur kurzfristige Ab-
kommen und nur solche über den Warenaustausch (Kontingents-
listen) und über den Zahlungsverkehr gestützt auf ihn abge-
schlossen werden dürfen. Bei für längere Zeit berechneten
Abkommen und solchen, die den Charakter eigentlicher Handels-
verträge aufweisen, wurde das normale Verfahren eingeschlagen,
d.h. es wurde vor der Ratifikation die parlamentarische Ge-
nehmigung eingeholt. Wir verweisen auf die Handelsverträge
mit der Sowjetunion und andern Oststaaten. Die Praxis hat

Handwritten signature:
 (Stp/Prof) H. Schaffner
 B. Schaffner



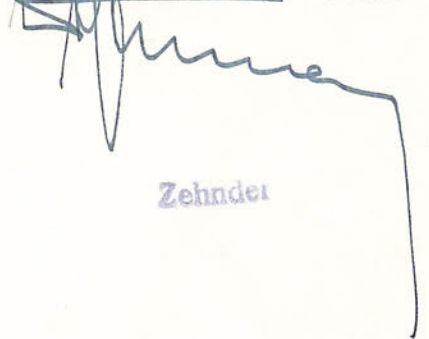
zwar, abgesehen vom Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933, gewisse Ausnahmen von der parlamentarischen Genehmigung zugelassen, nämlich dann, wenn es sich um provisorische Abmachungen handelt oder der Abschluss dringlich erscheint. Beide Voraussetzungen sind aber in bezug auf das Handelsabkommen mit Peru vom 20. Juli 1953 nicht gegeben.

Der Sachverhalt ist Ihrem Südamerika-Dienst seit langem bekannt. Er vertritt, wie wir schon wiederholt festgestellt haben, eine andere Auffassung als wir. Es ist uns aber nicht erwünscht, sei es durch Zustimmung oder einfach durch Stillschweigen in eine Lage zu geraten, wo man uns dem Vorwurf einer Verletzung der Verfassung aussetzen könnte. Wir werden also auch inskünftig konsequent gegen die Praxis Ihres Südamerika-Dienstes protestieren müssen.

Um nicht einer sterilen Korrespondenz Vorschub zu leisten, glauben wir, es wäre das beste, wenn Ihre und unsere "Rechtsgelehrten" in Ihrer und meiner Anwesenheit das Problem erörtern würden. Wir werden sicherlich gemeinsam den richtigen Weg finden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten



Zehnder

*Herrn Minister
Herrn
unseren
kennlich,
Wieder wie uns
nachher Ihre um die
Verlauf der Sache ist das
Wir sind (siehe pag 1) uns
verarbeiten können*